

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 6

Artikel: Ein Rückblick auf das Jahr 1874

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxi. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XII. Jahrgang.

Basel.

13. Februar 1875.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 8. 50.
Die Ausgaben werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Major von Elgger.

Inhalt: Ein Rückblick auf das Jahr 1874. (Schluß.) Einige Betrachtungen über das 7. Heft des Generalstabs über den deutsch-französischen Krieg von 1870—71. Der St. Gotthard. (Fortschung.) Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Taktik. — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben. — Ausland: Österreich: Kameradschaft zu früherer Zeit. — Verschobenes: Die preußische Armee unter König Friedrich Wilhelm.

Ein Rückblick auf das Jahr 1874.

(Schluß.)

In dem Jahr 1874 haben wir das längst als nothwendig erkannte Gesetz einer neuen Militärorganisation erhalten. Wenn dieses, so wie es aus der Beratung hervorgegangen, auch noch mancher Verbesserung fähig sein mag, so können wir dasselbe doch als einen großen Fortschritt auf der Bahn der Entwicklung unseres Wehrwesens betrachten. In vielen Beziehungen sucht dasselbe das Ideal eines Milizheeres zu verwirklichen. In einigen Einzelheiten hätten wir allerdings Änderungen gewünscht, doch dieses veranlaßt uns nicht, daß viele Gute und Vorzügliche, welches uns geboten wird, zu verkennen.

So lange das Gesetz über Militärorganisation noch berathen wurde, haben wir uns erlaubt, die Gründe, welche gegen einzelne Bestimmungen desselben sprechen, hervorzuheben. Jetzt ist die Frage entschieden. Es handelt sich darum, das Gesetz zu verwirklichen.

Wenn wir mit vielem Guten auch einiges Nachtheilige mit in Kauf nehmen müssen, so darf uns dieses kein Bedenken mehr erregen.

Allerdings glauben wir, daß einzelne Bestimmungen, gegen die vom militärischen Standpunkt aus auch heute noch Bedenken walten, sich hätten vermeiden lassen, wenn das Projekt der Militärorganisation von einer Kommission von höhern Militärs eingehend berathen worden wäre, bevor dasselbe den Räthen vorgelegt wurde, da dieses aber nicht der Fall war, so wäre zu wünschen gewesen, daß die Räthe das Fehlende bei eingehender Prüfung (die durch vielfältige Beurtheilung erleichtert war) nachgeholt hätten. Leider war dieses nicht in vollem Maße der Fall.

Es hat auf die Mitglieder der Armee einen bemerkenden Eindruck gemacht, daß bei Berathung eines so wichtigen Gesetzes, bei Eröffnung der Bundesversammlung so viele Mitglieder fehlten, daß dieselbe zu Anfang gar nicht beschlußfähig war. Nicht weniger, daß die Berathungen oft vor ziemlich leeren Bänken stattfanden, so daß die Zeitungen beinahe Bedenken tragen mußten, anzugeben, wie viele (oder wie wenige) Stimmende die einzelnen Artikel angenommen oder verworfen hatten.

Doch wenn die Sitzungen bei der Militärdebatte im Allgemeinen wenig besucht waren, an einem Tage war dieses nicht der Fall. Es war dieses bei Gelegenheit, als es sich um die Dauer der Instruktionszeit handelte. Das Resultat ist bekannt. Entgegen dem Antrag des Bundesrates, für den sich zahlreiche Militärvereine ausgesprochen hatten, wurde die Instruktionszeit reduziert. Bei dieser Gelegenheit hat die Armee von Seite eines Redners Worte hören müssen, die besser nicht gesprochen worden wären.

Der kantonale Offiziersverein des Kantons Aargau hat dieselben in einem offenen Brief entschieden zurückgewiesen und dadurch den Gefühlen eines großen Theiles der Armee Ausdruck gegeben.

Die schweizerische Armee hat sich stets von treuer Pflichterfüllung belebt erwiesen. Sie ist aus keiner von dem Volk getrennten Kaste gebildet, sondern sie umfaßt selbst den ganzen wehrhaften Theil des Volkes. Die Wehrmänner aller Grade sind es, welche dem Vaterland stets in uneigennütziger Weise die größten Opfer bringen, und das darf man sagen, daß hierin gerade die Offiziere höherer Grade (die der Verstand oft zur Zielscheibe seines Spottes und seiner Angriffe macht), mit rühmlichem Beispiel vorangehen.

Man hat es den zahlreichen Militärvereinen vielfach übel vermerkt, daß sie sich erlaubten, ihrer

Ansicht über die Nothwendigkeit verlängerter Instruktionsszeit (eine Folge der in der neuesten Zeit weit gesteigerten Anforderungen) Ausdruck zu geben und mit bezüglichen Gesuchen an die Räthe zu gelangen.

Die Militärvereine hatten hierin nur von einem Recht, welches jedem Schweizer zusteht, Gebrauch gemacht.

Wir würden das Vorgehen missbilligt haben, wenn eine Truppe sich solches Vorgehen erlaubt hätte. Doch was sind die Militärvereine? Es sind Vereinigungen von wehrfähigen Bürgern aller Grade, die zum Zweck ihrer militärischen Ausbildung freiwillig zeitweise zusammenkommen, militärische Übungen vornehmen, Vorträge anhören, militärische Gegenstände besprechen, kurz, die durch freiwillige Thätigkeit, mit Opfer ihrer Mußestunden, das möglichst nachzuholen suchen, was eine zu kurze Instruktion nicht zu bieten vermag.

Warum hätte der wehrfähige Bürger nicht von den nämlichen Rechten, wie der militärfreie Gebrauch machen sollen? Man kann doch nicht annehmen, daß der Wehrmann, der den Waffenrock nach gethanem Dienst ausgezogen hat und als Bürger seinen Berufsgeschäften nachgeht, in einer Ausnahmestellung sich befindet!

Was liegt übrigens näher, als daß die Männer, welche eines Tages berufen sein können, das Vaterland mit dem Opfer ihres Lebens zu vertheidigen, das größte Interesse an den Einrichtungen nehmen, die dafür bürgen, daß dieses höchste Opfer, welches ein Mensch bringen kann, nicht nutzlos sei.

Zu dem Nothwendigsten, um die militärische Aufgabe lösen zu können, gehört jedoch unstreitig die Instruktion. Den überzeugendsten Beweis hiefür liefert der Feldzug 1870/71 in Frankreich. In der Zeit, wo die ausgebildete französische Armee den Preußen gegenüberstand, waren die Verluste beiderseits so ziemlich gleich. Als die improvisirten Aufgebote Gambetta's, denen selbst die nothdürftigste Instruktion abging, den Preußen entgegneten, erlitten sie 3-, 4-, ja bis 6mal größere Verluste als ihre Gegner.

Bei diesem Unterschied, den die Instruktion macht, sollen die Wehrmänner nicht berechtigt sein, ihre Ansicht auch nur auszusprechen?

Was die Führer anbelangt, so ist es bei ihnen mehr als freier Wille, es ist ihre Pflicht, auf Mangel aufmerksam zu machen. Wenn aber der Wehrmann zu ihnen in militärischen Dingen mehr Vertrauen hat, als zu Leuten, die sich „militärfrei“ machen, so ist dieses sehr begreiflich. Er kann auch nicht wohl annehmen, daß die hohen Behörden andere als die tüchtigsten Männer an die Spitze des Heeres stellen.

Bei dem guten Willen und Eifer unserer Leute brauchen wir keine so lange Instruktionsszeit als man in andern Armeen für nothwendig hält. Es gibt aber auch ein Minimum, unter das man nicht heruntergehen sollte.

Allerdings halten wir 52 Tage für ebenso ungenügend einen Infanteristen kriegstüchtig heran-

zubilden, wie 45 Tage, wenn auch in geringerem Maße. So lange wir aber nicht 3 Monate Instruktionsszeit haben, wird die Ausbildung immer manches zu wünschen übrig lassen. Dieses besonders bis zur Zeit, wo die Bestimmung, daß der militärische Vorunterricht bei den Volksschulen berücksichtigt werde, ihre Früchte träge.

Als Militärheer werden wir den sog. Cadresheeren stets an taktischer Gewandtheit nachstehen. Was uns aber in dieser Beziehung abgeht, das sollten wir durch künstliche Verstärkung unseres von Natur aus vortheilhaftesten eigenen Kriegstheaters ersetzen. Daß seit 80 Jahren in dieser Sache gar nichts geschehen ist, dürfte sich schwer entschuldigen lassen. Die Phrase, „daß unsere Völker unsere Festungen seien“, hat nur einen poetischen Werth. — In der Wirklichkeit war der Angriff im Gebirg, seit Krieg geführt wird, immer überlegen. Wer dieses nicht glaubt, der studire die Gebirgskriege aller Zeiten. Für uns liegen die Kriegsergebnisse von 1799 in der Schweiz am nächsten.

Es ist aber auch nur ein Theil der Schweiz Hochgebirg. Der andere weit größere und besser bevölkerte Theil ist fruchtbare Hügelland, von vielen Flüssen durchzogen.

Wollen wir nun alles dieses ohne Widerstand dem Feinde preisgeben oder am ersten Tage, wo unsere Streitkräfte vielleicht noch nicht vollzählig besammelt sind, alles auf eine Karte setzen, alles in einer Schlacht wagen? Nun, unser Feind, wer dieses auch sein mag, könnte es sich nicht besser wünschen.

Dieses zu vermeiden, gibt es nur ein Mittel, nämlich künstliche Befestigungen. Sie schützen gegen Überraschung, erlauben das Sammeln der Truppen und bemeinden dem Gegner jede Aussicht, uns durch einen einzigen vernichtenden Schlag niedergzuwerfen. Sie gewähren uns Sicherheit, in langem und energischem Widerstand alle unsere Kräfte zu entfalten. Diese Aussicht allein könnte möglicherweise der Schweiz eines Tages die Schrecken des Krieges ersparen, sie gibt ihr Sicherheit, nicht so leicht der Tummelplatz fremder Armeen zu werden.

Es handelt sich nicht um großartige Festungsbauten. Einige kleine Forts zur Sperrung der wichtigsten Gebirgs- und Flußübergänge, endlich ein Anfang zu einem von Natur günstig gelegenen Centralplatz (der weniger Nachhülfe bedarf und nicht eingeschlossen werden kann) nebst Beschaffung der nötigen schweren Artillerie, das sind Punkte von der höchsten Wichtigkeit und noch wichtiger als einige Tage mehr oder weniger Dienstzeit.

Die rasche Anhandnahme der Landesbefestigung im Verein mit rascher Durchführung der Armeereorganisation wäre sehr geeignet, die Schweiz in dem großen Krieg, der früher oder später doch sicher in Aussicht steht, davor zu bewahren, gegen ihren Willen in den gewaltigen Strudel hineingerissen zu werden.

Mit der Erledigung des Gesetzes über die Militärorganisation ist der erste Schritt zu einem star-

ken schweizerischen Wehrwesen, nicht zum Angriff (denn dazu ist ein Milizheer wenig tauglich), sondern zur Vertheidigung, zur Abwehr geschehen. Mit der Anhandnahme der Landesbefestigung sollte der zweite, nicht weniger nothwendige geschehen.

Heute ist das Gesetz über die Militärorganisation noch ein todter Buchstabe. Erst am 13. Februar erwächst dasselbe zur Gesetzeskraft. Einstweilen wird, wie verlautet, fleißig daran gearbeitet, daß die Durchführung möglich rasch vollzogen werden kann.

Der Umstand, daß dem Herrn Bundesrath Welti, dem hauptsächlichsten Schöpfer der neuen Militärorganisation, als Chef des Militärdepartements auch die Durchführung derselben zufällt, erfüllt uns mit dem Vertrauen, daß dieses ebenso rasch wie energisch geschehen werde.

Es sind sehr große Schwierigkeiten zu überwinden, viele Klippen zu umschiffen. Wir hoffen, daß dieses glücklich gelingen werde.

Vor sechs Jahren hat Herr Bundesrath Welti die Initiative zu dem neuen Gesetz über Militärorganisation ergriffen. Er hat allgemein Gelegenheit geboten, dasselbe zu besprechen und zu beleuchten. Eifrig war er bemüht, die Hindernisse, die einem starken schweizerischen Wehrwesen bisher entgegenstanden, zu beseitigen. Dieses ist ihm, wenn auch nicht ohne harten Kampf, gelungen. Mit rastlosem Eifer und der ausdauerndsten Thätigkeit hat er sich der gestellten Aufgabe gewidmet. Heute ist die Bahn zum militärischen Fortschritt geebnet. Er hat gerechten Anspruch auf die Anerkennung der Armee. Außer ihm sind wir Alle, die Interesse daran nehmen, daß die Schweiz kräftige Wehrinstitutionen erhalten, den Kommissionen der beiden Nähre, sowie allen den Mitgliedern des National- und Ständerathes, die dahin gearbeitet haben, daß die militärischen Interessen, die mit denen des Vaterlandes eins sind, gewahrt wurden, zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Der Plan zu dem Werk ist, Dank vereinter Anstrengungen, 1874 fertig gebracht worden. Alle Einzelheiten des Baues sind bestimmt. Dem Jahr 1875 ist die Ausführung vorbehalten.

Wir schließen den Rückblick auf die uns nahe angehenden militärischen Schöpfungen des Jahres 1874 mit dem Wunsche: „Möge die Militärorganisation 1875 in einer Weise durchgeführt werden, die dem Vaterlande zum Heile gereiche!“

Einige Betrachtungen über das 7. Heft des Generalstabs über den deutsch-französischen Krieg von 1870 — 71.

Bon einem schweiz. Generalstabsoffizier.

* Vor uns liegt das 7. Heft der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabs über den deutsch-französischen Krieg und ist dasselbe wie die früher mit gleicher Meisterschaft abgefaßt. Für uns Schweizer hat dieses Heft wegen der Analogie des Neutralitätsverhältnisses Belgiens mit der

Schweiz ein mehr als nur gewöhnliches Interesse und ohne viele Schlüsse ziehen zu wollen, sondern dieselben jedem Einzelnen zu machen überlassend, wollen wir unsern Kameraden nur den Wortlaut einzelner hier vorliegenden Befehle vorführen, die ertheilt worden an den Vorabenden der Schlacht von Sedan.

Auf Fol. 1112 steht: „Der Bundeskanzler Graf Bismarck habe den 30. August Nachmittags den Norddeutschen Gesandten in Brüssel beauftragt, die belgische Regierung auf die Möglichkeit einer Überschreitung der Grenze durch französische Truppen hinzuweisen und für diesen Fall die Erwartung einer sofortigen Entwaffnung derselben auszusprechen.“ —

In den Beilagen, pag. 286*, Anlage Nr. 42 ist der Armeebefehl, datirt Buzancy den 30. August 1870, Abends 11 Uhr, von Moltke unterzeichnet, dessen vierter Absatz dahin lautet: „Sollte der Feind auf belgisches Gebiet übertreten, ohne sogleich entwaffnet zu werden, so ist er ohne Weiteres dahin zu verfolgen.“

Weiter unten auf Seite 287* finden wir den auf vorigen Armeebefehl gestützten Spezialbefehl der Maas-Armee, datirt Hauptquartier Beaumont, 31. August 1870, früh 6 Uhr, und von Albert, Kronprinz von Sachsen, unterzeichnet, dessen Schlussatz lautet: „Sollte der Feind auf belgisches Gebiet übertreten, ohne sogleich entwaffnet zu werden, so ist er ohne Weiteres zu verfolgen; außerdem ist das Betreten der belgischen Grenze streng zu vermeiden.“

Wir machen hier vorab aufmerksam auf den Unterschied zwischen dem Armeebefehl und dem Befehl der Maas-Armee, indem letzterer den Zusatz enthält: „außerdem ist das Betreten der belgischen Grenze streng zu vermeiden,“ und stellen die kaum zu bestreitende Folgerung auf, daß in Bezug auf Respektirung des neutralen Gebiets die höchstrommandirenden Offiziere gewisse geheime Weisungen erhalten, von welchen in dieser sonst so wahrheitsgetreuen Relation gesellschaftlich nichts erwähnt wird. Zum Andern stellen wir die Frage, in welcher Weise wurden genau ~~sechzehn~~ Monate später unsere Behörden von dem möglichen Übertreten der sog. Bourbaki'schen Armee und den allfälligen Folgen einer nicht sogleich eingetretenden Entwaffnung benachrichtigt? — !

Zweifeln wir doch nicht, daß der durch rücksichtslose Energie sich auszeichnende General v. Manstein, der das Oberkommando der Bewegungen gegen Bourbaki führte, im Geiste der Moltkeschen Instruktion vom 30. August uns gegenüber gehandelt, und danken wir es herzlich unserer dazumaligen Heeresleitung, daß durch rechtzeitiges und genügendes Besetzen der wichtigen Einfallsporten der Schweiz an der Westgrenze es gelungen, die zu uns flüchtenden Franzosen zum Riedelegen der Waffen zu zwingen. Wir sehen aus dieser Relation indirekt nun post festum, welche